

Satzung des Gehörlosenverein

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen “ Gehörlosenverein Donau-Ries / Dillingen
hat seinen Sitz in Donauwörth und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung lautet der Vereinsname “ Gehörlosenverein Donau-Ries / Dillingen e.V.“

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohls der Gehörlosen (Taubstummen), ihrer Angehörigen und ihrer Freunde, sowie auch der anderen Hör- und Sprachbehinderten (Ertaubte, Schwerhörige).
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Hilfe zur Selbsthilfe,
 - b) Pflege der Gehörlosen- Kultur und- Sprache,
 - c) Förderung von Körper (Leibesübung, Sport), Geist (Bildung, Unterhaltung) und Seele (Gemeinschaft, Kameradschaft),
 - d) Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Einrichtungen, die sich ebenfalls die Förderung des Wohls der Gehörlosen (Taubstummen), ihrer Angehörigen und Freunde, sowie der anderen Hör- und Sprachbehinderten (Ertaubte, Schwerhörige) zum Teil gesetzt haben,
 - e) Errichtung und Unterhaltung eines Vereinsheimes oder Treffpunktes.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche seine Ziele unterstützt (§2)
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluß des Vorstandes.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung der Ablehnung (maßgebend ist das Datum des Poststempels) vom Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beginn des Quartals, das auf das Quartal folgt, in dem der Vorstandsbeschluß bzw. der Beschluß der Mitgliederversammlung für die Aufnahme erfolgte.

- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Er verfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von spätestens ein Monat vor Jahresende.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluß des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich an den 1. Vorsitzenden Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluß wird nach dem Fristversäumnis oder nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sofort wirksam. Etwaige im voraus geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe des monatlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluß festgelegt und den Mitgliedern bekanntgegeben.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und - fälligkeit ist eine Zweidrittel- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch einmalige Umlagen beschließen. Dafür ist ebenfalls eine Zweidrittel- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich einmal, entweder im ersten oder im zweiten Quartal des Jahres vom Vorstandsschaft einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll vom Vorstand schon vier Wochen vorher mit der Tagesordnung jedem Mitglied schriftlich zugestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Protokollführers
 - b) Beschluß über die Tagesordnung
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - e) Entgegennahme des Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - h) Beschluß über den Vereinshaushalt
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - j) Beschluß über Satzungsänderungen
 - k) Beschluß über den Ausschluß von Mitgliedern
 - l) Beschluß über Anträge

- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (5) Soweit die Satzung es nicht anders vorsieht, erfolgen Beschlußfassungen in der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zu Nein –Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Abstimmungen werden öffentlich, auf besonderen Antrag geheim, durchgeführt. Eine geheime Abstimmung muß durchgeführt werden, wenn für ein Amt im Vorstand mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel- Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt war.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
Die rechtzeitig eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich gesammelt bekannt zu geben. Sie werden Bestandteil der von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden vorläufigen Tagesordnung .
Über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit Zweidrittel –Mehrheit.
- (8) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn der Vorstand es nach Lage der Geschäfte für erforderlich hält oder wenn ein Viertel aller Mitglieder einen begründeten Antrag an den Vorstand stellt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb einer Frist von 14 Tagen vorher durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht
 - A) 1. Vorsitzende
 - B) 2. Vorsitzende
 - C) Schatzmeister
 - D) Schriftführer oder Geschäftsführer
 - E) 1-3 Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung regelmäßig für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in jedem Fall der 1. Vorsitzende, sollen gehörlos sein.
Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden ist. Jedes Vorstandsmitglied kann zu jeder Zeit sein Amt zur Verfügung stellen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, dann beauftragt der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Ausübung des verwaisten Amtes bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitglieder haben bei einer Mitgliederversammlung die Möglichkeit, eine Neuwahl des Vorstandes herbeizuführen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäften des Vereins.
Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.
Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Beifügung der Tagesordnung.
- (7) Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder schreibtelefonisch gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder schreibtelefonisch erklären. § 10 gilt entsprechend.
- (8) Der Vorstand kann die Bildung von verschiedenen Abteilungen und von Ausschüssen beschließen, die sich den in §2 genannten Aufgaben widmen.
Die Abteilungsleiter bzw. die Referenten werden aus der Mitte der Mitglieder einer Abteilung bzw. aus der Mitte der Mitarbeiter eines Ausschusses gewählt. Die Abteilungsleiter und die Referenten haben das Recht, an Vorstandssitzungen – ohne Stimmrecht – teilzunehmen. Sie haben auch das Recht, die Interessen der jeweiligen Gruppe bei der Mitgliederversammlung zu vertreten.
- (9) Der Vorstand kann außerdem ohne Wahl Vereinsmitglieder als Mitarbeiter des Vorstandes berufen. Diese unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit. Auf Wunsch des Vorstandes haben sie ebenso das Recht, an Vorstandssitzungen- ohne Stimmrecht – teilzunehmen. Darüber hinaus kann der Vorstand Personen mit beratender Stimme hineinzuziehen.
- (10) Der Vorstand verfügt über die Mittel des Vereins, die er im Rahmen der Satzung verwaltet und anwendet. Abteilungen können für ihren Abteilungsbetrieb über eigene Mittel verfügen. Sie unterliegen der Kontrolle durch den Vorstand.
- (11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (12) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Kosten werden erstattet.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Bei der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt.
Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- (2) Die Kassenprüfer hat das Recht, zu jeder Zeit die Kasse zu prüfen. Mindestens einmal im Jahr muß von ihnen die Kasse geprüft und auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht erstattet werden.
- (3) Bei ordentlicher Kassenführung stellen die Kassenprüfer Antrag auf Entlastung des Kassierers.
Sie stellen ebenfalls Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§11 Verbandszugehörigkeit

Der Verein will sich dem Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. und seinen Untergliederung anschließen. Er will sich auch den jeweils in Frage kommenden Fachverbänden anschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel- Mehrheit der in der eigens nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der GI Schwaben, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zugunsten gehörloser Menschen im Regierungsbezirk Schwaben zu verwenden hat.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Donauwörth den 21. November 1992

Die Gründungsmitglieder:

Gisela Bosch (1)

Renate Mayerle (2)

Rita Riegg (3)

Margit Dollinger (4)

Walter Weißenburger (5)

Alois Bosch (6)

Öfele Ludwig (7)